



HVBG

HVBG-Info 23/1986 vom 11.12.1986, S. 1769 - 1773, DOK 143.27/017-BSG

Fehlende Ermessungserwägungen (§ 50 Abs. 2 SGB X) in einem Rückforderungsbescheid über zuviel gezahlten Kinderzuschuß führen zur Rechtswidrigkeit des Bescheides - BSG-Urteil vom 09.09.1986 - 11a RA 2/85

Fehlende Ermessungserwägungen (§ 50 Abs. 2 SGB X) in einem Rückforderungsbescheid über zuviel gezahlten Kinderzuschuß führen zur Rechtswidrigkeit des Bescheides;

hier: BSG-Urteil vom 09.09.1986 - 11a RA 2/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 09.09.1986 - 11a RA 2/85 - entschieden, daß fehlende Ermessenserwägungen in einem Rückforderungsbescheid über zuviel gezahlten Kinderzuschuß zur Rechtswidrigkeit dieses Bescheides führen (§ 50 Abs. 2 SGB X). In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil besonders hin:

"Wie der Senat bereits entschieden hat (BSGE 55, 250 = SozR 1300 § 50 Nr. 3 und SozR 1300 § 45 Nr. 12), stehen Rückforderungen nach § 50 Abs. 2 SGB 10 im Ermessen der Beklagten. Hier haben Ermessenserwägungen im Bescheid vom 10. März 1982 und im Widerspruchsbescheid vom 26. November 1982 indes keinen Ausdruck gefunden. Die Beklagte hat allein die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen aufgeführt, offenbar in der Annahme, zur Rückforderung berechtigt und auch verpflichtet zu sein. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) führt jedoch das erkennbare Fehlen der Ermessensentscheidung zur Rechtswidrigkeit des Bescheides (SozR 1300 § 45 Nr. 19; Urteil vom 26. Juni 1985 - 7 RAR 126/84 -; 21. Mai 1986 - 11b RAR 12/85 -; s. auch SozR 1300 § 50 Nr. 6 - vgl. HV-INFO 4/1985, S. 17-26; SozR 1300 § 48 Nr. 11 - vgl. HV-INFO 13/1985, S. 10-13 sowie SozR 1300 § 45 Nr. 20). Insoweit läßt sich vom Senat auch nicht feststellen, daß die Beklagte bei einer Ermessensausübung keine andere Entscheidung über die Rückforderung mehr treffen könnte. So könnte bei einer Ermessensentscheidung der Beklagten möglicherweise noch zu berücksichtigen sein, daß sie die Überzahlungen nicht nur schuldhaft verursacht, sondern dem Kläger außerdem mit Schreiben vom 12. Januar 1979 sogar noch eine Mitteilung über die Berechnung und Zahlung eines Kindergeldausgleichsbetrages zukommen ließ, in der sie die Zahl der berücksichtigten Kinder mit "vier", also einschließlich des Sohnes Michael, angegeben hat."